

Langzeit-Lieferantenerklärungen 2019/ 2020



Liebe Leserin,
lieber Leser,

auch in diesem Jahr werden wieder regelmäßig Lieferantenerklärungen und Langzeit-Lieferantenerklärungen ausgestellt und angefordert. Vermutlich werden auch einige Kunden schon nach den „neuen“, Präferenzabkommen für Japan, Singapur und Vietnam fragen. Besondere Herausforderungen bringt auch der BREXIT – wann immer er tatsächlich kommen wird. Hierzu finden Sie mehr im Innenteil.

Das Präferenzabkommen mit Japan ist am 01.02.2019 in Kraft getreten. Bitte beachten Sie, dass die Ursprungsregeln für den Warenverkehr mit Japan erheblich vom bekannten Standard abweichen – Mehr dazu finden Sie im Innenteil. Die Präferenzabkommen mit Singapur und Vietnam wurden bisher noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht und dürfen daher nach Auffassung der Generalzolldirektion noch nicht auf Lieferantenerklärungen genannt werden (Stand 10.10.2019).

Nachstehend finden Sie wieder einige Hinweise, wie Sie Ihre Lieferantenerklärungen für das Jahr 2019/ 2020 ausstellen können.

Herzliche Grüße

Ihr

Stefan Schuchardt

Grundsatz

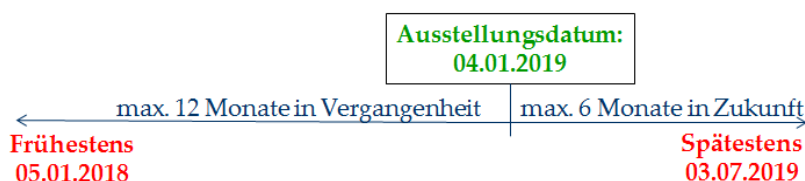
Zunächst gilt der (bekannte) Grundsatz:

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb dieser maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden.

Es erscheint also sinnvoll, in zwei Schritten wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Bestimmung des Anfangsdatums der Langzeit-Lieferantenerklärung

Das Anfangsdatum darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen:



Das **Anfangsdatum** der LLE darf innerhalb dieses Zeitfensters (hier 05.01.2018 bis 03.07.2019) **frei gewählt** werden.

Schritt 2: Bestimmung der Laufzeit der Langzeit-Lieferantenerklärung

Das **Ablaufdatum** der LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf ebenfalls frei gewählt werden.

Beispiel

Eine LLE wird am 04.01.2019 für (bereits erfolgte und/ oder künftige) Lieferungen ausgefertigt. Als Anfangsdatum ist jeder Tag zwischen dem 05.01.2018 und dem 03.07.2019 zulässig. Folglich wäre als Geltungsdauer beispielsweise zulässig:

- 05.01.2018 bis 31.12.2018 (für das Jahr 2018)
- 01.01.2019 bis 31.12.2019 (für das Jahr 2019)
- 01.01.2019 bis 31.12.2020 (für das Jahr 2019 und für das Jahr 2020 – m. E. nicht empfehlenswert)

Innerhalb des vorstehend beschriebenen Rahmens ist damit die Ausfertigung einer einzigen Langzeit-Lieferantenerklärung sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen wieder zulässig.

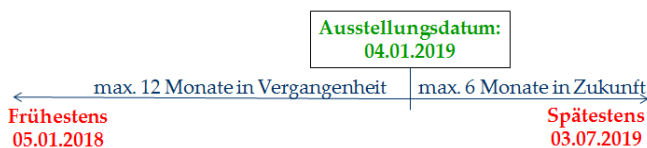
Somit sind in einer LLE folgende Daten maßgeblich

- **Ausstellungsdatum**, also das Tagesdatum der Ausstellung der Erklärung
- **Anfangsdatum**, also das Datum, ab dem die LLE gültig ist
- **Ablaufdatum**, also das Datum, bis zu dem die LLE gültig ist (max. 24 Monate nach Anfangsdatum)

Beispielfälle

Beispiel 1: LLE für 2019

Am 04.01.2019 soll eine LLE für das komplette Jahr 2019 ausgestellt werden.



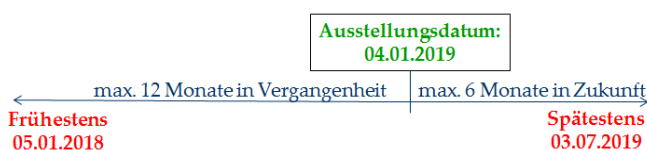
Lösung:

- *Ausstellungsdatum:* 04.01.2019
- *Anfangsdatum:* 01.01.2019
- *Ablaufdatum:* 31.12.2019

Der Zeitraum in der Erklärung lautet also: „**Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.**“

Beispiel 2: rückwirkende LLE für 2018

Am 04.01.2019 soll eine rückwirkende LLE für das Jahr 2018 ausgestellt werden.



Lösung:

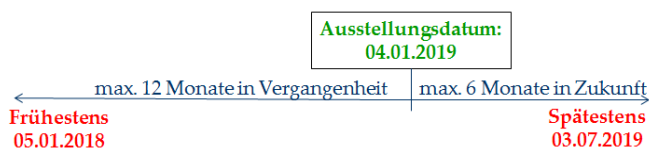
- *Ausstellungsdatum:* 04.01.2019
- *Anfangsdatum:* 05.01.2018
- *Ablaufdatum:* 31.12.2018

Der Zeitraum in der Erklärung lautet: „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 05.01.2018 bis 31.12.2018.“

Anmerkung: unabhängig vom Anfangsdatum dieser Langzeit-Lieferantenerklärung dürfen für bereits vor dem 05.01.2018 gelieferte Erzeugnisse rückwirkende Einzel-Lieferantenerklärungen ausgestellt werden.

Beispiel 3: LLE für 2019 und für 2020

Am 04.01.2019 soll eine LLE für 2019 und 2020 ausgestellt werden



Lösung:

- *Ausstellungsdatum:* 04.01.2019
- *Anfangsdatum:* 01.01.2019
- *Ablaufdatum:* 31.12.2020

Der Zeitraum in der Erklärung lautet: „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020.“

Anmerkung: Trotz dieser theoretischen Möglichkeit stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer LLE für zwei Jahre (2019 und 2020). Derartige Erklärungen lassen sich m. E. sowohl für den Aussteller als auch für den Empfänger der LLE nur schwer verwalten, da erfahrungsgemäß für jedes Jahr ein separater Ordner mit LLE abgelegt wird. Hinzu kommt die Schwierigkeit für den Aussteller, dass die präferenziellen Ursprungsregeln für den kompletten zweijährigen Ausstellungszeitraum tatsächlich eingehalten werden können. Insbesondere die Auswirkungen des Brexit können – z. B. bei einem hohen Anteil britischer Vormaterialien – zu signifikanten Änderungen in der Präferenzkalkulation führen. Schließlich ist zu beachten, dass in den Jahren 2019 und 2020 einige neue Präferenzabkommen in Kraft treten könnten (z. B. Vietnam und Singapur), welche aktuell noch nicht auf LLE genannt werden dürfen und folglich fehlen würden. *Insofern ist in der Praxis von dieser theoretischen Möglichkeit abzusehen.*

Neue Abkommensländer (Stand: 01.10.2019)

Das letzte in Kraft getretene Präferenzabkommen war das Abkommen mit Japan (JEFTA), welches am 01.02.2019 in Kraft getreten ist. Für das Jahr 2019 oder 2020 wurden die Abkommen mit Singapur und Vietnam angekündigt.

Bitte beachten Sie, dass die präferenziellen Ursprungsregeln – insbesondere für den Warenverkehr mit Japan - teilweise erheblich von dem Standard abweichen, den Sie aus anderen Präferenzabkommen kennen (z. B. Schweiz). Insofern sollten die Verarbeitungsregeln unbedingt vor Ausstellung von Lieferantenerklärungen mit Nennung „Japan“ geprüft und deren Einhaltung dokumentiert werden.

Vielen Ausstellern von Lieferantenerklärungen ist der eigentliche Sinn einer Lieferantenerklärung oft unklar. Gestatten Sie mir daher, den Hintergrund noch einmal kurz zu erläutern.

Zollvorteile im Ausland nutzen

Auf der Basis Ihrer Lieferantenerklärung stellt ein Exporteur eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung aus und exportiert die von Ihnen gelieferte Ware in ein präferenzberechtigtes Drittland. Dort erhält der ausländische Importeur bei der Einfuhr gegen Vorlage des Präferenznachweises des Exporteurs nun einen günstigeren Zollsatz, einen sog. „Präferenzzoll“.

Das folgende Beispiel soll den Präferenzvorteil verdeutlichen: Nehmen wir einmal an, Sie möchten eine Ladung Druckminderventile (HS-Pos. 8481) mit einem Zollwert von € 100.000 nach Südkorea exportieren. Wie Sie sehen, ist der „normale“ Zollsatz (Spalte „MRN“) bei der Einfuhr der Ventile bei 8% - der Präferenzzollsatz (Spalte „EU“) liegt jedoch bei 0%.

Tariffs		Related notes for tariffs	Related notes for RoO				
Code	Product description	EU	MFN	GEN	RoO		
84	CHAPTER 84 NUCLEAR REACTORS, BOILERS, MACHINERY AND MECHANICAL APPLIANCES; PARTS THEREOF						
8481	Taps, cocks, valves and similar appliances for pipes, boiler shells, tanks, vats or the like, including pressure-reducing valves and thermostatically controlled valves:						
8481.10	- Pressure-reducing valves	0%	8%	8%	RoO		

Quelle: Market Access Database, Recherche vom 20.12.2018

Fazit: bei Vorlage der Handelsrechnung mit Ursprungserklärung des ermächtigten Ausführers spart der Importeur € 8.000 Zoll (8% von € 100.000). Wenn nun also jemand eine falsche Lieferantenerklärung ausstellt, so würden aufgrund eines hier in Deutschland falsch ausgefertigten „Präferenznachweises“ im Ausland Steuern und Zölle hinterzogen. **Achtung: Eine zu Unrecht ausgefertigte Lieferantenerklärung kann steuerrechtliche, zivilrechtliche und/ oder bußgeldrechtliche Konsequenzen haben. Ein sog. „ermächtigter Ausführer“ könnte sogar seine zollrechtliche Bewilligung verlieren.**

Folglich dürfen Sie eine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung nur dann ausstellen, wenn Sie die präferenziellen Ursprungsregeln aus dem jeweiligen Präferenzabkommen mit dem Zielland auch tatsächlich einhalten und dies auch belegen können. **Bei einer Lieferantenerklärung müssen Sie folglich die Präferenzursprungsregeln aller Länder einhalten, die Sie auf der Lieferantenerklärung aufführen.**

Verarbeitungslisten prüfen und Präferenzkalkulationen erstellen

Die präferenziellen Ursprungsregeln für das jeweilige Abkommensland können Sie im Internet unter www.wup.zoll.de recherchieren. Am Beispiel der Druckminderventile lautet die Verarbeitungsregel für Südkorea wie folgt:

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
		(3) ODER (4)	(3) ODER (4)
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Quelle: Generalzolldirektion, www.wup.zoll.de (Recherche vom 23.12.2018)

Fazit: Sie haben die Wahl zwischen der Verarbeitungsregel in Spalte 3 (Positionswechsel) oder Spalte 4 (Wertregel). Die Regel in Spalte 3 sieht vor, dass sämtliche Vormaterialien ohne Präferenzursprung einen Positionswechsel erzielen müssen, also nicht aus der HS-Position 8481 stammen dürfen (Ausnahme: allgemeine Toleranz). Die Regel in Spalte 4 sieht hingegen vor, dass der Anteil der Vormaterialien ohne Präferenzursprung (VoU) 50% des Ab-Werk-Verkaufspreises nicht übersteigen darf. VoU sind sämtliche in das Erzeugnis eingehenden Materialien, die Sie ohne LE/ LLE zugekauft haben. Folglich müssen Sie mindestens 50% des Ab-Werk-Verkaufspreises mit EU-Ursprung belegen. Dazu zählen sämtliche Zukäufe innerhalb der EU mit gültiger (Langzeit-) Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung sowie natürlich Ihre Marge, Wertschöpfung, Deckungsbeiträge, Lohnkosten etc.

Die Einhaltung der präferenziellen Ursprungsregeln für das jeweilige Abkommensland ist durch eine **Präferenzkalkulation** nachzuweisen. **Bitte beachten Sie, dass die präferenziellen Ursprungsregeln für verschiedene Abkommen unterschiedlich sein können.**

Zu guter Letzt: Archivierung von Lieferantenerklärungen

Lieferantenerklärungen sind als Bestandteil Ihrer geschäftlichen Korrespondenz Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO (empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe) und als solche nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO **sechs Jahre** (also Ablauf des laufenden Jahres plus 6 Jahre) **aufbewahrungspflichtig**.

Diese Aufbewahrungspflichten bestehen sowohl für den Aussteller einer Lieferantenerklärung als auch für den Exporteur. Es sind sämtliche Unterlagen zu archivieren, die die Richtigkeit der Erklärung und die Ursprungseigenschaft belegen. Dazu zählen beispielsweise die erhaltenen Lieferantenerklärungen oder die erstellten Präferenzkalkulationen.

Sollten Sie – beispielsweise als ermächtigter Ausführer – Ursprungserklärungen auf Rechnungen ausfertigen, so sind diese Rechnungen selbstverständlich **zehn Jahre aufzubewahren** (also Ablauf des laufenden Jahres plus 10 Jahre). Achtung: in diesem Fall erhöht sich auch die **Aufbewahrungsfrist für eingegangene Lieferantenerklärungen auch auf zehn Jahre** (Rechtsgrundlage ist hier § 147 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 4a AO)

Auf der folgenden Seite finden Sie eine beispielhaft ausgestellte Langzeit-Lieferantenerklärung und danach die kommentierte Ausfüllhilfe für Ihre Langzeit-Lieferantenerklärungen 2019.

Exkurs: Auswirkungen des BREXIT auf Lieferantenerklärungen

Das Thema BREXIT beschäftigt uns nun schon seit einigen Monaten. Aktuell (10.10.2019) gehen wir davon aus, dass das Vereinigte Königreich spätestens zum 31.10.2019 aus der EU austreten wird. Einen besonders harten Schnitt wird der BREXIT im Bereich des Präferenzrechts machen. Für das Vereinigte Königreich werden ab dem 01.11.2019 keine EU-Präferenzabkommen mehr gelten. In der Folge können für sämtliche nach dem 31.10.2019 ausgeführten Lieferungen keine Lieferantenerklärungen mehr an Kunden in UK ausgestellt werden. Lieferungen von UK in die EU sind nur noch dann präferenzberechtigt, wenn diese vor dem 31.10.2019 mit gültiger Lieferantenerklärung getätigt werden. EU-Ursprungsware, die sich nach dem 31.10.2019 in UK befindet, wird ihre Ursprungseigenschaft verlieren.

Hinweis: bereits mit gültiger LE/ LLE **vor** dem 31.10.2019 aus UK bezogene Erzeugnisse werden den Status als präferenzberechtigte EU-Ursprungsware auch nach dem BREXIT behalten, solange diese sich auf dem Gebiet der EU befinden. Werden nun aber UK-Erzeugnisse, welche **nach** dem 31.10.2019 geliefert wurden (also Vormaterialien **ohne** Ursprungseigenschaft) und Erzeugnisse, welche bereits **vor** dem BREXIT geliefert wurden (also Vormaterialien **mit** Ursprungseigenschaft) im gleichen Fach eingelagert, so verlieren sämtliche dort eingelagerten Erzeugnisse ihre Präferenzursprungseigenschaft.

Außerdem würden sämtliche Erzeugnisse aus UK, welche **nach** dem 31.10.2019 geliefert werden, als Vormaterialien **ohne** EU-Präferenzursprung behandelt werden. Die Auswirkungen auf die bestehenden Präferenzkalkulationen sind zu prüfen, da unter Umständen auch aus UK-Komponenten bestehende Fertigwaren ihren EU-Präferenzursprung verlieren können.

Handelswaren aus UK werden für Lieferungen nach dem 31.10.2019 ohnehin ihren EU-Präferenzursprung verlieren.

Beispiel: es werden Klein-Windkraftanlagen mit Betonfuß, Zolltarifnummer 8502 3100, aus UK mit Lieferantenerklärung zum Preis von € 10.000 netto pro Stück bezogen. Das Gewicht eines Generators liegt pro Stück inklusive Betonfuß und Umschließung bei 9.800 kg. Die Klein-Windkraftanlagen werden von UK nach Deutschland geliefert und dann als Handelsware weiter in die Schweiz. Der Verkaufspreis an den Schweizer Kunden beträgt € 14.000.

Szenario 1: EU-Schweiz (bis 31.10.2019)

Die Klein-Windkraftanlagen wurden mit gültiger LE/ LLE bezogen und sind somit eine EU-Präferenzursprungsware. Es erfolgt zunächst ein innergemeinschaftlicher Erwerb in Deutschland (keine Zölle) und nach der Zwischenlagerung erfolgt die Weiterlieferung in die Schweiz. Da es sich um ein präferenzielles Ursprungserzeugnis der EU handelt, fallen auch in der Schweiz keine Einfuhrzölle an:

Code	Product description	EU	MFN
85	CHAPTER 85 - ELECTRICAL MACHINERY AND EQUIPMENT AND PARTS THEREOF; SOUND RECORDERS AND REPRODUCERS, TELEVISION IMAGE AND SOUND RECORDERS AND REPRODUCERS, AND PARTS AND ACCESSORIES OF SUCH ARTICLES		
8502	Electric generating sets and rotary converters:		
<u>8502.31</u>	- - wind-powered	0%	11.0 CHF/100 gross kilogram

Quelle: Market Access Database, Recherche vom 31.12.2018

Fazit: keine Zollbelastung im EU-Binnenmarkt, keine Zollbelastung in der Schweiz

Szenario 2: UK-EU-CH (nach 31.10.2019, „harter“ Brexit)

Die Klein-Windkraftanlagen werden aus UK zunächst in die EU importiert, es ist also jeweils eine Zollanmeldung in UK (Ausfuhr) und EU (Einfuhr) erforderlich. Basierend auf der Annahme, dass die Ware zunächst in der EU in den freien Verkehr gebracht würde (Verfahren 4000), wäre Einfuhrzoll i. H. v. 2,7% bei der Einfuhr in die EU zu entrichten (Zollwert z. B. € 10.500, Zollbetrag € 283,50). Bei der Lieferung in die Schweiz wären auch dort Einfuhrzölle i. H. v. 11 CHF pro 100 kg Gewicht zu entrichten (s. o.), da die britischen Windkraftanlagen nun keine EU-Ursprungsware mehr sind.

Dies würde allein in der Schweiz zu einer Zollbelastung von ca. 1.078 CHF (umgerechnet 948,64 €; Wechselkurs: 1 CHF = 0,88 €) führen.

Fazit: die **gesamten Mehrkosten** durch Zölle in der EU und in der Schweiz würden im Beispielfall bei 283,50 € + 948,64 € = 1.232,14 € bzw. bei **8,80 % vom Verkaufspreis** (14.000 €) liegen.

Exkurs: das neue Abkommen mit Japan

Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien abzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Dabei stehen folgende Codierungen zur Auswahl:

- Buchstabe „A“ für vollständige Gewinnung und Herstellung, z. B. in der EU geerntete Äpfel (vollständige Gewinnung) oder aus diesen Äpfeln gepresster Apfelsaft (vollständige Herstellung)
- Buchstabe „B“ für Systemimmanenz („Erzeugnisse, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind“), z. B. sämtliche Vormaterialien mit gültiger LE/ LLE nachgewiesen
- Buchstabe „C“ für ausreichende Be- und Verarbeitung im Sinne der Verarbeitungsliste („Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B erfüllen.“).
 - Ziffer „1“ für die Regel „Positionswechsel“ (im Abkommen „zolltarifliche Neueinreihung“ genannt)
 - Ziffer „2“ für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (Anteil der VoU am EXW-Preis) oder des minimalen regionalen Wertanteils (regionale Wertschöpfung gemessen am FOB-Preis)
 - Ziffer „3“ für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens (z. B. für Produktionsprozesse wie „biotechnisches Verfahren“, „Verändern der Partikelgröße“, „chemische Reaktion“ oder „Destillieren“ usw.) oder
 - Ziffer „4“ bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1 (betrifft Kfz und Kfz-Teile)
- Buchstabe „D“: für Kumulierung gemäß Artikel 3.5 (betrifft Ursprungskumulierung innerhalb des ASEAN-Raumes, z. B. mit Vietnam)
- Buchstabe „E“: für allgemeine Toleranz gemäß Artikel 3.6

Fazit: der Exporteur muss zwingend die Ursprungsregel kennen, nach der die jeweilige Ursprungseigenschaft ermittelt wurde. Dies dürfte insbesondere für Handelswaren eine echte Herausforderung sein, da hierfür in der LE/ LLE Angaben des Lieferanten erforderlich sind. Die nächste Herausforderung ist, wie die angewendete Ursprungsregel im Warenwirtschaftssystem des Exporteurs hinterlegt wird.

Einzelheiten zur praktischen Anwendung des neuen JEFTA-Abkommens erfahren Sie auch in unserem Seminar „Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen“

- am 24.10.2019 in Hannover
- am 19.11.2019 in Dortmund
- am 21.11.2019 in Frankfurt
- am 27.11.2019 in Hamburg

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ...
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ...

siehe Aufstellung im Anhang

die regelmäßig an

Max Mustermann GmbH

geliefert werden, **Ursprungserzeugnisse** Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft/ EWR
(Deutschland)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... , originate in ... and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ...
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ...

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

I declare that:
Je déclare ce qui suit:

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied
 aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: 01.01.2019 bis 31.12.2019

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ...
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ...

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Max Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ahnatal (Kassel), 01.10.2019. Peter Schmidhuber, Exportsachbearbeiter

UNIVERSAL EXPORTS GMBH, Im Graben 18, 34292 Ahnatal/ Kassel

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift.

Place and date. Name and position, name and address of company. Signature.
Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2019/ 2020

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist in der Regel die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eine Vertretung ist möglich, auch durch eine nicht in der Europäischen Union ansässige Person. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine EUR.1 oder eine Ursprungserklärung ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden **(in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial)**.

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. Empfehlung: geben Sie Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich. **Hinweis:** Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH (3)

Hinweis: Die Lieferantenerklärung folgt der Ware, daher wird hier der tatsächliche Warenempfänger angegeben. Dieser kann in Ausnahmefällen von der Rechnungsadresse (Käufer) abweichen.

geliefert werden, **Ursprungserzeugnisse Europäische Union (Deutschland)** (4)

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzieller Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. Hinweis: Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)

qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Schweiz (CH), Lichtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP)

Hinweis: hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). **Achtung:** es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzielle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“).

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG) und Fidschi-Inseln (FJ)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA), Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind, eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

 Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder) Cumulation applied with(name of the country/countries) cumul appliqué avec(nom du/des pays) **Keine Kumulierung angewendet** No cumulation applied aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum**Vom: Anfangsdatum bis Ablaufdatum (7)**

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, Ausstellungsdatum

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Stempel (optional):**Name und Stellung in der Firma/ Name and position/ Nom et fonction**

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. **Ausnahme:** DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ **Hinweis:** Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise**Unterschrift/ Signature/ Signature**

Anhang 1: Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gem. Anhang 22-15 UZK-IA

L 343/838

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

29.12.2015

ANHANG 22-15

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten⁽¹⁾ Waren Ursprungserzeugnisse⁽²⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽³⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁴⁾:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁵⁾

.....⁽⁶⁾

.....⁽⁷⁾

⁽¹⁾ Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen:

„..... dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse“.

⁽²⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

⁽³⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁴⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁵⁾ Ort und Datum.

⁽⁶⁾ Name und Stellung in der Firma.

⁽⁷⁾ Unterschrift.

Anmerkung:

Einzel-Lieferantenerklärungen werden für die jeweilige Sendung üblicherweise auf einer Rechnung, einem Lieferschein, einem anderen Handlungspapier oder auf einem Vordruck mit einem eindeutigen Bezug auf die gelieferte Ware (z. B. Rechnungsnummer oder Lieferscheinnummer) ausgestellt. Es ist auch eine nachträgliche Ausstellung möglich, wenn der Präferenzursprung der Ware für diesen Lieferzeitpunkt nachweisbar ist.

Achtung:

Einzel-Lieferantenerklärungen können nur sendungsbezogen abgegeben werden. Einzel-Lieferantenerklärungen für mehrere Sendungen sind daher ungültig.

Anhang 2: Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gem. Anhang 22-16 UZK-IA

02015R2447 — DE — 14.06.2017 — 001.001

ANHANG 22-16

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

.....⁽¹⁾
.....⁽²⁾

die regelmäßig an⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungszeugnisse⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁵⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁶⁾:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
 Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁸⁾
.....⁽⁹⁾
.....⁽¹⁰⁾

- ⁽¹⁾ Bezeichnung.
⁽²⁾ Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.
⁽³⁾ Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.
⁽⁴⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.
⁽⁵⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.
⁽⁶⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.
⁽⁷⁾ Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.
⁽⁸⁾ Ort und Datum der Ausfertigung.
⁽⁹⁾ Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.
⁽¹⁰⁾ Unterschrift.

Anhang 3:

Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft gem. Anhang 22-17 UZK-IA und
Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft gem. Anhang 22-18 UZK-IA

Erläuterungen zur Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Lieferantenerklärungen ohne Präferenzursprungseigenschaft sind als Einzelerklärung im Anhang 22-17 UZK-IA und als Langzeiterklärung in Anhang 22-18 UZK-IA aufgeführt. Diese Erklärungen haben **in der Praxis geringe Bedeutung** und werden immer dann verwendet, wenn

- an den gelieferten Waren Be- oder Verarbeitungen vorgenommen wurden, die für sich genommen nicht ursprungsbegründend sind, und
- diese Waren beim Empfänger weiter be- oder verarbeitet werden und
- die in den beteiligten Unternehmen insgesamt durchgeführten Be- oder Verarbeitungen zum Ursprung führen.

Ihren Einsatz finden derartige Erklärungen beispielsweise in arbeitsteiligen industriellen Prozessen, in denen eine einzelne Bearbeitung bei einem Unternehmen noch nicht zu einem autonomen Ursprung geführt hat, jedoch die Summe der in den (vorgelagerten) Bearbeitungsstufen geleisteten Arbeitsschritte zu einer insgesamt ausreichenden Be- oder Verarbeitung nach den für das Bestimmungsland gültigen Verarbeitungsregeln führt.

Achtung: Eine Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft **bescheinigt keine bereits bestehende Ursprungseigenschaft** der Waren. Sie enthält vielmehr Aussagen über die verwendeten, in der Regel von Dritten bezogenen Vormaterialien mit und ohne Präferenzursprung.

Damit können derartige Erklärungen beispielsweise als Nachweis einer Lohnfertigung dienen, in keinem Fall jedoch als eigenständiger Ursprungsnachweis – weder präferenziell noch nichtpräferenziell.

Exkurs: Lieferantenerklärungen bei Lohnveredelungen

Da bei Lohnverarbeitungen Bearbeitungsschritte außerhalb Ihres Unternehmens stattfinden, ist es nach Ansicht der Zollverwaltung erforderlich, dass diese Be- und Verarbeitungen mit Lieferantenerklärungen dokumentiert werden. Hintergrund ist das sogenannte „Territorialitätsprinzip“, mit dem sichergestellt werden soll, dass sämtliche Be- und Verarbeitungen ausschließlich auf dem Territorium der Europäischen Union stattfinden sollen.

Territorialitätsprinzip

- Die Bedingungen zum Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen grundsätzlich ohne Unterbrechung im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei erfüllt werden.

In der Praxis wirft diese Auffassung 2 Probleme wie folgt auf:

- **Problem 1:** es erfolgen einzelne Bearbeitungsschritte bei einem Lohnfertiger – häufig an beigestelltem Material. Aufgrund der Be- und Verarbeitung beim Lohnveredler (z. B. kanten, fräsen, bohren, lackieren, verzinken) entsteht noch kein autonomer Ursprung. Bei beigestelltem Material kann der Lohnveredler ohnehin keinen Präferenzursprung ermitteln, da er weder dessen Wert noch dessen Ursprung kennt.
- **Problem 2:** sämtliche Be- und Verarbeitungen müssen auf dem Territorium der Europäischen Union erfolgen und dies ist der Zollverwaltung auch zu beweisen (sog. „Territorialitätsprinzip“), siehe oben.

Fazit: der Unternehmer bzw. der Lohnveredler muss gegenüber der Zollverwaltung den Beweis erbringen, dass die Ware das EU-Gebiet während der Be- und Verarbeitung nicht verlassen hat.

Diese Nachweisführung ist mit Lieferantenerklärungen möglich. In der Praxis wären zwei Varianten denkbar.

- **Variante 1:** Sie stellen dem Lohnveredler ein von Ihnen beigestelltes Vormaterial mit Präferenzursprungseigenschaft zur Verfügung. In diesem Fall stellen Sie diesem eine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft für das Vormaterial aus (Hinweg) und der Lohnlieferant steht Ihnen auf dem Rückweg für die von ihm bearbeitete Ware mit bereits nachgewiesener Ursprungseigenschaft ebenfalls eine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft aus.
- **Variante 2:** Sie können dem Lohnveredler kein Vormaterial mit Präferenzursprung zur Verfügung stellen, folglich dürfen Sie ihm auch keine Lieferantenerklärung für das von Ihnen beigestellte Material ausstellen. In diesem Fall würde Ihnen der Lohnveredler eine Lieferantenerklärung ohne Präferenzursprungseigenschaft ausstellen. In dem Vordruck „Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft“ sind im Feld „Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ Angaben zu diesen Werten vorgesehen. Da der Lohnveredler jedoch keine eigenen Waren beifügt und die von Ihnen beigestellten Erzeugnisse nach erfolgter Veredelung an Ihr Unternehmen zurücksendet, sind hier keine Angaben erforderlich – die Felder bleiben also leer. Aus Ihrer Buchführung können in diesem Fall die Werte festgestellt und nachgewiesen werden.

Hinweis: Möglicherweise gab es bereits Fälle in der Vergangenheit, welche bisher nicht dokumentiert wurden. Da jedoch Lieferantenerklärungen auch nachträglich ausgestellt werden können (Beginn von LLE max. ein Jahr vor dem Ausstellungsdatum; Einzel-LE keine Begrenzung) sind diese Fehler „heilbar“.

Achtung: die nachstehend und auf der folgenden Seite abgebildeten Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft werden von der IHK nicht als Nachweis für ein Ursprungszeugnis anerkannt!

Als nichtpräferenzzieller Nachweis für Waren aus Ländern, mit denen die EU kein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, dient das Ursprungszeugnis. Alternativ kann hierfür auch eine „Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung“ verwendet werden. Ein Muster finden Sie in Anhang 4.

L 343/840

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

29.12.2015

ANHANG 22-17

Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

- Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽¹⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾
			Gesamtwert:

- Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in ⁽⁴⁾ und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ⁽⁵⁾.

Der Unterzeichner erklärt außerdem ⁽⁶⁾:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

- ⁽⁷⁾
- ⁽⁸⁾
- ⁽⁹⁾

⁽¹⁾ Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

⁽²⁾ Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

⁽³⁾ Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union für die Vormaterialien gezahlt wird.

Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

⁽⁴⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Materialien ihren Ursprung haben.

⁽⁵⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁶⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁷⁾ Ort und Datum.

⁽⁸⁾ Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

ANHANG 22-18

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, die regelmäßig an⁽¹⁾, geliefert werden, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽²⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽⁴⁾
			Gesamtwert:

2. Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in⁽⁵⁾ und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁶⁾.

Der Unterzeichner erklärt außerdem⁽⁷⁾

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
 Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis⁽⁸⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁹⁾

.....⁽¹⁰⁾

.....⁽¹¹⁾

⁽¹⁾ Name und Anschrift des Käufers.

⁽²⁾ Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handlungspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
Beispiel:

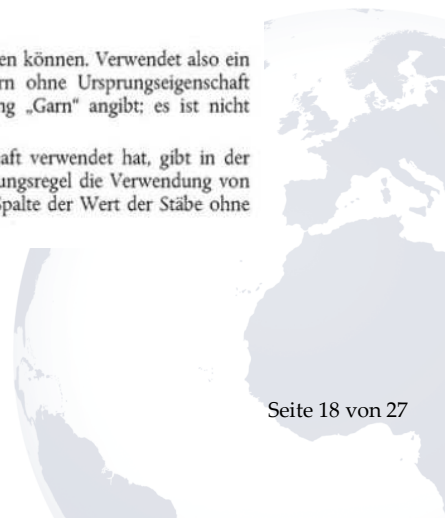
Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

⁽³⁾ Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt: es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.



Anhang 4: (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung

Erläuterungen zur (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung

Die auf der nachfolgenden Seite abgebildete (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung (auch: „handelspolitischer Ursprung“ genannt) kann der bescheinigenden IHK als Nachweis für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen vorgelegt werden.

Das nachfolgende Dokument stammt nicht aus dem UZK sondern von der IHK-Organisation. Diese Erklärung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn das ausstellende Unternehmen zwar die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln eingehalten hat, jedoch die (i. d. R. strengeren) präferenziellen Ursprungsregeln aus den Verarbeitungslisten der Präferenzabkommen nicht einhalten und somit auch keine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprung abgeben konnte.

Kann also ein nichtpräferenzieller Ursprung bestimmt werden, so darf eine (Langzeit-) Erklärung-IHK ausgestellt werden (siehe Folgeseiten). Bei Handelswaren sind die Daten aus dem Vorpapier des Lieferanten zu entnehmen.

Die (Langzeit-) Erklärung-IHK wird entweder als Einzel- oder als Langzeiterklärung abgegeben. Wird eine zeitliche Gültigkeit angegeben (siehe Feld 6 auf der nachfolgenden Seite), so wird das Dokument automatisch zur Langzeiterklärung - entfällt diese Angabe, so handelt es sich um eine Einzelerklärung.

Das Dokument kann auch als Einzelerklärung für einen drittländischen Ursprung abgegeben werden. In diesem Fall ist aber immer eine (gebührenpflichtige) Bescheinigung der für den Antragsteller zuständigen IHK notwendig. Wie auch bei einem Ursprungszeugnis muss der Drittlandsursprung durch geeignete Vorpapiere (z.B. IHK-Erklärung oder Ursprungszeugnis aus dem Drittland) nachgewiesen werden.

Ob Sie sich daher für die nachstehende (Langzeit-) Erklärung-IHK oder für ein Ursprungszeugnis entscheiden, ist letztendlich Ihre Entscheidung.

(Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK)

(Long-term) supplier's declaration (CCI) for non-preferential origin as per Article 59-61 Union Customs Code (UCC)
Déclaration à long terme du fournisseur (CCI) concernant les produits ayant le caractère originaire à titre non préférentiel
conformément aux Articles 59-61 Code des Douanes de l'Union (CDU)

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below:
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après :

_____ 1) _____

die (regelmäßig) geliefert werden an _____ 2)
being (regularly) supplied to ...
qui font l'objet d'envois réguliers à ...

ihren Ursprung haben / haben werden ³⁾
originate / will originate

sont originaires de / seront originaires de

in der Europäischen Union, nämlich in _____ 4), und
in the European Union, i.e. ... *and*
l'Union Européenne, plus précisément de ... *et*
die Ursprungsregeln gemäß Artikel 59-61 UZK erfüllen.
satisfy the rules of origin laid down in the art. 59-61 UCC.
satisfont aux règles d'origine conformément aux Articles 59-61 du Code des Douanes de l'Union.

außerhalb der Europäischen Union, nämlich in _____ 5).
outside the European Union, i.e. ...
pays tiers à l'Union Européenne, plus précisément ...

Diese Erklärung ist nur gültig für die oben genannte Sendung.
This declaration is valid only for the above mentioned shipment.
La présente déclaration n'est valable que pour l'envoi mentionné ci-dessus.

Diese Erklärung ist gültig für alle Sendungen dieser Waren vom _____ bis zum _____ 6)
This declaration is valid for all shipments of these goods dispatched from ... *to*
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de ... *à*

Der Unterzeichner verpflichtet sich _____ 2) umgehend zu unterrichten,
wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable.

Diese Erklärung kann von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bescheinigt werden ⁵⁾⁷⁾. Der Unterzeichner verpflichtet sich dann, der IHK auf Verlangen Nachweise ⁸⁾ zu dieser Erklärung vorzulegen und diese unverzüglich zu informieren, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

This declaration may be certified by the CCF[®]. In this case I undertake to make available any further supporting documents to this declaration if required by the CCF[®] and to inform the CCI if this declaration is no longer valid.

La présente déclaration peut être légalisée par la CCF[®]. Dans ce cas, je m'engage à fournir toutes preuves complémentaires que la CCF[®] jugera nécessaires et à informer immédiatement la CCI si la présente déclaration n'est plus valable.

Ort, Datum
Place, date
Lieu, date

Name, Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift, Unterschrift
name, position in the company as well as its name and address, signature
nom, fonction, nom et adresse de l'entreprise, signature

Bescheinigung der
Industrie- und Handelskammer:
Certification by the CCI:
Légalisation de la CCI :

Obenstehende Erklärung für glaubhaft befunden.
The declaration as above deemed credible.
La présente déclaration est crédible.

Ort, Datum, IHK-Stempel/Siegel, Unterschrift (place, date, CCI-stamp, signature) (lieu, date, cachet de la CCI, signature)

Fußnoten dienen nur zur Erläuterung:

Footnotes serve as explanation only:

Notes explicatives:

- 1) Warenbezeichnung, Handelsübliche Warenbezeichnung auf der Rechnung z. B. Modellnummer
Description. Commercial designation as used on the invoice, e. g. Model No
Désignation des marchandises. Désignation commerciale des marchandises utilisée sur les factures, par exemple « modèle n° »
- 2) Name und Sitz (Land) der Firma, an die die Waren geliefert werden (Empfänger oder Käufer).
Name and address (country) of company, to which goods are supplied (consignee or buyer).
Nom et adresse (pays) de l'entreprise, à laquelle les marchandises sont livrées (destinataire ou acheteur).
- 3) Nur eine Möglichkeit verwenden. Ausnahme: wenn Waren mit EU-Ursprung zusammen mit "Nicht-EU-Ursprungswaren" geliefert werden, ist das Ursprungsland von jeder Ware deutlich auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier anzugeben.
Only one option to be used. Exception: Whenever goods having European Union origin are supplied together with goods originating outside the Union, the proper country of origin has to be shown clearly on the invoice or another commercial document.
Ne choisir qu'une seule possibilité. Exception: si les marchandises d'origine UE sont expédiées avec des marchandises d'origine hors UE, le pays d'origine de chaque article doit être clairement mentionné sur la facture ou tout autre document commercial.
- 4) Ursprungsland einzutragen (Mitgliedsstaat der Europäischen Union)
Country of origin (member state of the European Union).
Pays d'origine (Etat membre de l'Union Européenne).
- 5) Ursprungsland einzutragen (Staat außerhalb der Europäischen Union). **Nur in diesen Fällen ist eine IHK-Bescheinigung grundsätzlich erforderlich. Der Drittlandsursprung ist durch geeignete Vorpapiere nachzuweisen.**
*Country of origin (state outside the European Union). **Only in these cases a certification by the CCI is required. The origin has to be proven by appropriate documents.***
*Pays d'origine (pays tiers à l'Union Européenne). **La légalisation de la CCI n'est obligatoire que dans ces cas. L'origine hors UE doit être justifiée par des documents appropriés.***
- 6) Datumsangabe nur, wenn Verwendung als Langzeiterklärung. Die Dauer darf 24 Monate nicht überschreiten. Wird die Erklärung durch die IHK bescheinigt, beträgt die Gültigkeitsdauer maximal 12 Monate.
To be filled in only when used as long-term declaration. The period of time must not exceed 24 months. In case of certification by the CCI the period must not exceed twelve months.
Dates à compléter uniquement pour une déclaration à long terme. La période ne doit pas dépasser 24 mois. En cas de légalisation par une CCI, la période de validité ne peut être supérieure à 12 mois.
- 7) Die IHK in deren Bezirk der Lieferant seinen eingetragenen Sitz hat.
The supplier's local Chamber of Commerce and Industry.
Chambre de Commerce et d'Industrie du fournisseur.
- 8) Diese Erklärung kann als Vornachweis für die Beantragung eines Ursprungszeugnisses, einer IHK-(Langzeit-) Erklärung oder zur Bescheinigung anderer Außenwirtschaftsdokumente mit Ursprungslandangabe bei einer IHK vorgelegt werden. Hierbei kann die IHK verlangen, dass diese Erklärung von der zuständigen IHK bescheinigt wurde. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Aussteller der Erklärung seinen eingetragenen Sitz hat. Es können Nachweise für den Ursprung verlangt werden. Diese entsprechen den bei der Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erforderlichen Nachweisen.
This declaration may qualify for the application of export documents in a CCI (e.g. certificates of origin). The CCI, where the certificate of origin is applied for, may demand a certification of the present declaration by the supplier's local Chamber of Commerce and Industry. Documents proving the origin might be requested. They correspond with documents required for issuing a certificate of origin.
Cette déclaration peut servir de justificatif pour l'établissement d'un certificat d'origine, d'une déclaration du fournisseur (CCI) ou pour une légalisation par une CCI de tout autre document mentionnant l'origine de produits. Dans ce cas, la CCI peut exiger la légalisation préalable de la déclaration par la CCI compétente. La CCI compétente est celle qui est responsable de la circonscription dans laquelle est inscrit le siège social du signataire de la présente déclaration. La CCI peut exiger des justificatifs d'origine de la marchandise équivalents à ceux exigés pour l'établissement d'un certificat d'origine.

Anhang 5:

Exkurs: Lieferantenerklärung Türkei – der „Exot“ unter den Lieferantenerklärungen

Erläuterungen zur Lieferantenerklärung Türkei

Für die meisten Erzeugnisse im Warenaustausch mit der Türkei werden im Rahmen der sog. „Zollunion“ die Vordrucke „Warenverkehrsbescheinigung A.TR“ verwendet. Dies gilt für sämtliche Waren, die sich im sog. „freien Verkehr“ befinden – mit Ausnahme bestimmter Agrarwaren bzw. Eisen- und Stahlerzeugnisse, welche nicht mit A.TR (Freiverkehrspräferenz) sondern mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Ursprungserklärung (Ursprungspräferenz) zu bescheinigen sind. Sonderregelungen gibt es noch für bestimmte Textil- und Bekleidungswaren).

Als „Exot“ unter den Lieferantenerklärungen gilt die „Lieferantenerklärung Türkei“. Diese hat dann Relevanz, wenn beispielsweise ein europäischer Kunde die von einem türkischen Lieferanten mit Warenverkehrsbescheinigung A.TR zollfrei bezogenen Waren seinerseits zollvergünstigt in andere Staaten der Pan-Euro-Med-Zone liefern möchte. Für diese Zwecke ist die Warenverkehrsbescheinigung A.TR als Vorpapier ungeeignet, da diese keine Angaben zum Ursprungsland enthält. Stattdessen ist nun zusätzlich die „Lieferantenerklärung Türkei“ auszustellen. Türkische Ursprungswaren können so aus der EU zollvergünstigt in andere Teilnehmerstaaten der Pan-Euro-Med-Zone geliefert werden. Voraussetzung ist, dass alle aufgeführten Länder gleichlautende Präferenzabkommen unterhalten (siehe „Pan-Euro-Med-Matrix“).

Auf den folgenden Seiten finden Sie die „Türkei-Erklärung“ sowohl als „Einzelerklärung“ als auch als „Langzeiterklärung“. Unserer Redaktion liegen hierzu auch englische und türkische Fassungen der „Lieferantenerklärung Türkei“ vor. Bitte fordern Sie diese bei Bedarf kostenlos unter info@export-verlag.de an.

Lieferantenerklärung nach dem Beschluß Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 Anhang V

Suppliers' declaration
Déclaration du fournisseur

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten

_____ (1)

Waren

I, the undersigned, declare that the goods listed on this document ... (1)
Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document ... (1)

Ursprungserzeugnisse

_____ (2)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (3)
sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (3)

_____ (3)

entsprechen.

Er erklärt, daß die

I declare that:
Je déclare que:

Kumulierung mit _____ (Name des Staates/der Staaten) angewandt worden ist.

Cumulation applied with(name of the country/countries)
 cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Kumulierung nicht angewandt worden ist. (4)

No cumulation applied (4)
 aucun cumul appliqué (4)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require:
Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent :

Ort und Datum, Name und Stellung im Unternehmen, Unterschrift (5-7)
Place and date, Name and function in the company, Signature ... (5-7)
Lieu et date, Nom et fonction dans l'entreprise, Signature ... (5-7)

(1) Sind nur einige der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: " .. dass die in diesem Dokument aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren".

Werden in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen eindeutig zu kennzeichnen.

(2) Der Gemeinschaft, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel 44 Buchstabe a.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist „Europäische Gemeinschaft“ oder „EEC“/„CEE“/„CE“ anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen. Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Tunesien, u.a.), muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- können auch diese Ursprungsländer genannt werden. Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(3) Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 44 Buchstabe a.

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft bzw. die Türkei Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter www.zoll.de/ Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzbeziehungen)

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH)
Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästinensische Gebiete (PS), Tunesien (TN).

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen könnten, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

(4) Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(5) Ort und Datum./ (6) Name und Stellung im Unternehmen./ (7) Unterschrift.

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 48 des Beschlusses muß sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Langzeit-Lieferantenerklärung nach dem Beschluß Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 Anhang VI

Long-term supplier's declaration
Déclaration à long terme du fournisseur

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

_____ (1-2)
die regelmäßig an _____ (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse _____ (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

_____ (5)

entsprechen.

Er erklärt, dass die:

I declare that:
Je déclare que:

Kumulierung mit _____ (Name des Staates/der Staaten) angewandt worden ist.

Cumulation applied with(name of the country/countries)
 Cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Kumulierung nicht angewandt worden ist. (6)

No cumulation applied (6)
 Aucun cumul appliqué (6)

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum
vom _____ bis zum _____ (7)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)
La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs desdits produits effectués de: ... à ... (7)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, _____
unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gilt. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen
zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles
requièrent.

Ort, Datum, Name und Stellung im Unternehmen, Name und Anschrift des Unternehmens, Unterschrift (8-10)

Place and date, Name and function, name and address of company, Signature ... (8-10)
Lieu et date, Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise, Signature ... (8-10)

(1) Warenbezeichnung

(2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z.B. Modellnummer.

.. ggfs. mit Hinweis auf das angefügte Geschäftspapier (Rechnung/Lieferschein u.a.) und ggfs. Herstellungs-Nr.. Werden
in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen
eindeutig zu kennzeichnen. Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl
Ursprungswaren als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel).

(3) Name des Unternehmens, an das die Waren geliefert werden.

(4) Der Gemeinschaft, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel 44
Buchstabe a.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft ist „Europäische Gemeinschaft“ oder „EEC“/„CEE“/„CE“
anzugeben. Zusätzlich kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates (z. B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen. Handelt

es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Tunesien, u. a.), muß dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- können auch diese Ursprungsländer genannt werden. Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(5) Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 44 Buchstabe a. Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft bzw. die Türkei Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter www.zoll.de/ Zoll und Steuern/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzbeziehungen)

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH)

Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Ägypten (EG), Algerien (DZ), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästinensische Gebiete (PS), Tunesien (TN).

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen könnten, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

(6) Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung nicht abgedruckt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer darf höchstens zwölf Monate betragen. Langzeit-Lieferantenerklärungen können auch rückwirkend ausgestellt werden.

(8) Ort und Datum./ (9) Name und Stellung im Unternehmen, Name und Anschrift des Unternehmens./ (10) Unterschrift DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche oder juristische Person namentlich genannt ist. Nach Artikel 48 des Beschlusses muß sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

Stefan Schuchardt e. K.
Contradius/ EXPORT-Verlag
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe „Neuerungen bei den LLE 2019“

Ahnatal/ (Kassel), 10.10.2019